



bdew

Energie. Wasser. Leben.

Regelsetzung für Stromnetze - Stärkung der technischen Selbstverwaltung

Dr. Konstantin Staschus, Mitglied der Geschäftsleitung, BDEW

Übersicht

- Warum Selbstverwaltung, warum Gesetzgebung
- Vakuum Verfahrensregeln Stromnetze
- Entwicklungen im VDN - Alternativen für die künftige technische Verbandsarbeit
- Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb des VDE (FNN)
- Fördererwerbung
- Nächste Schritte

Warum Selbstverwaltung?

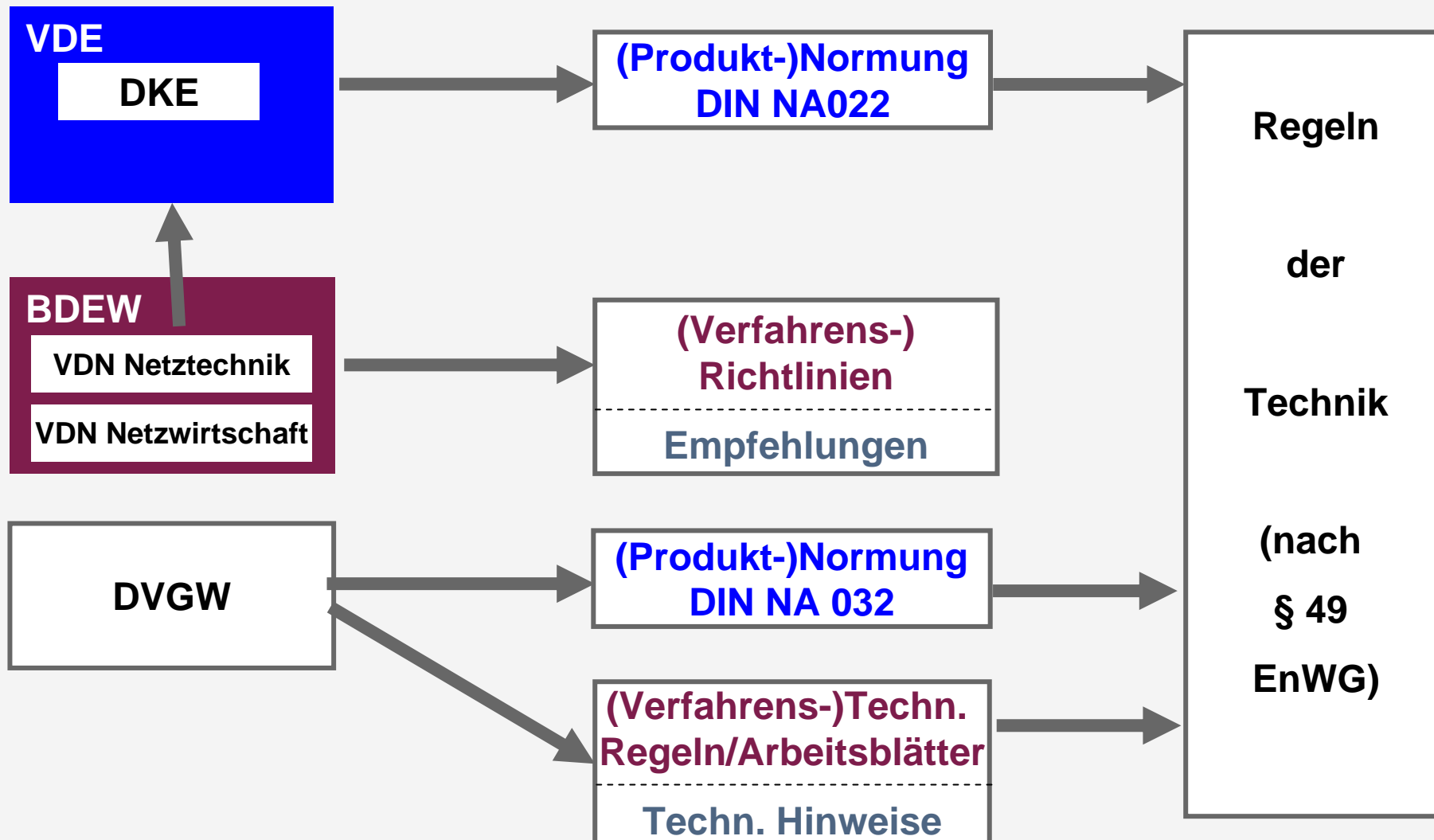
Grundkonzept:

- Gesetzgeber beschränkt sich auf die Festlegung **staatlicher Schutzfunktionen**
- Wirtschaftskreis organisiert sich in einem technisch-wissenschaftlichen Verband und stellt **Expertenwissen** zur Verfügung
- Technisch-wissenschaftlicher Verband verpflichtet sich durch Satzung und Organisation zu einem transparenten Verfahren unter Beteiligung der Fachöffentlichkeit zur **Konkretisierung** der staatlichen Schutzziele
- Dies ist sowohl auf Produktnormung als auch auf Verfahrensregeln anwendbar (grob: Herstellung/Errichtung ↔ Betrieb)

Warum Regelsetzung?

- Technische Regeln stellen das staatl. Rechtsmonopol nicht in Frage und haben keine mit Rechtsnormen vergleichbare rechtliche Wirkung
- Normen sind “nur“ Maßstab für richtiges Handeln, haben keinen Absolutheitsanspruch
- Verknüpfung von Rechtsvorschriften mit technischen Regeln u.a. über **Generalklauselmethode**: über unbestimmten Rechtsbegriff „die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten“, z.B. in EnWG § 49 (1)
- Ggf. mit **Vermutungsregelung** „Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn ...die technischen Regeln des Verbandes... eingehalten worden sind“, z.B. in EnWG § 49 (2)

Vakuum (Verfahrens-)Regeln Stromnetze: Technische Regelsetzung (bisher)



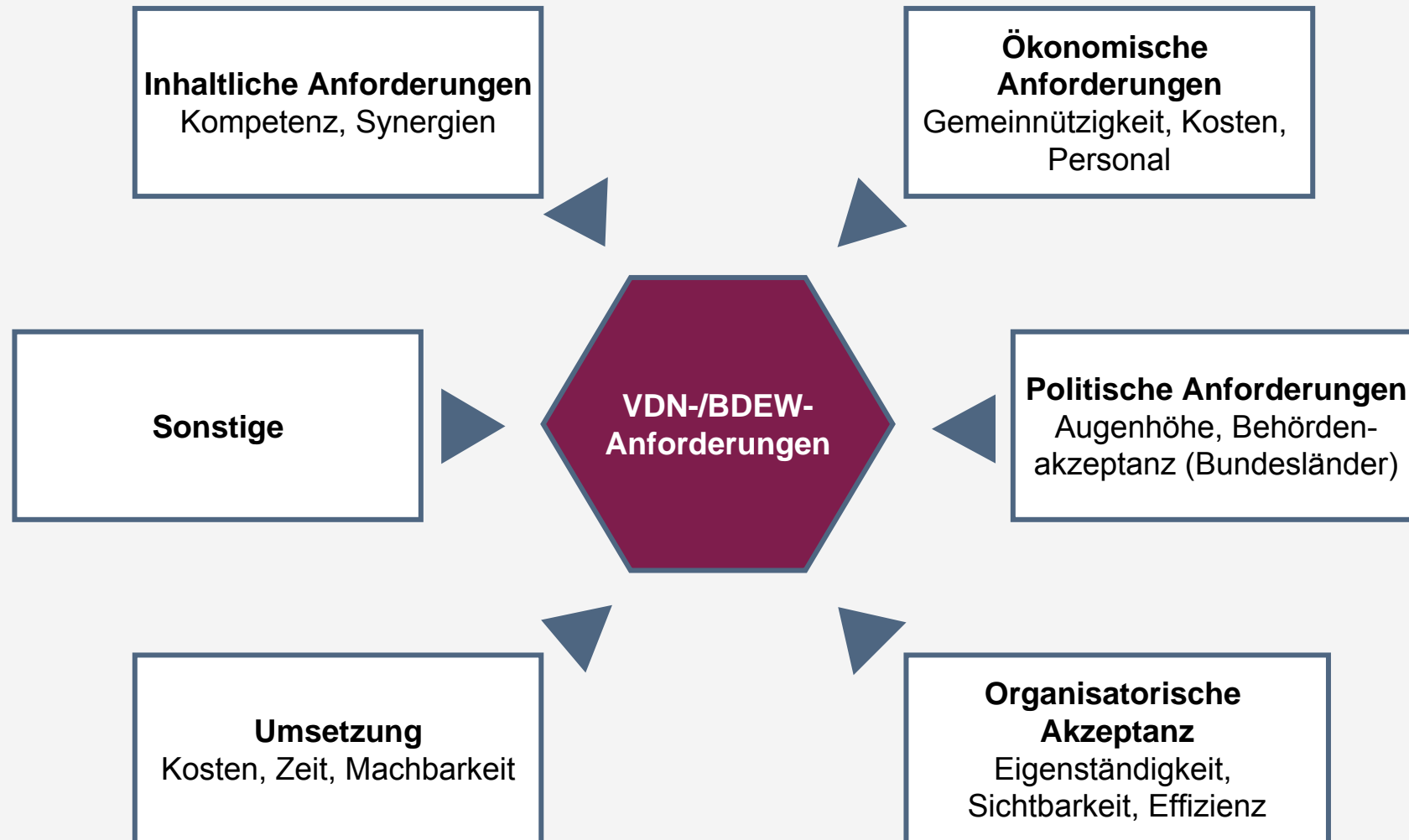
Vakuum (Verfahrens-)Regeln Stromnetze

- Technische Sicherheit ist Landes-Zuständigkeit (§49 EnWG)
- Münsterland 11-12/2005: Diskussion der Zuständigkeiten von Regulierung und Länder-Energieaufsichten
- Motivation aus Sicht der Behörden: Regelwerk als Werkzeug, damit **Nachweis für Energieaufsichtsbehörden** möglich
- Technische Regeln, die unter § 49 Abs. 2 fallen, machen es für Behörden und Netzbetreiber klarer, was zu tun ist
- Der durch nach § 49 (2) bindendere Regeln eingeschränkte Gestaltungsspielraum hat so für Beide auch große Vorteile (höhere Rechtssicherheit)

Entwicklungen im VDN - Alternativen für die künftige technische Verbandsarbeit

- Beschlüsse VDN-LA Netztechnik schon 07/2006 und 11/2006 zur Stärkung der technischen Selbstverwaltung
- Im 1. Schritt eine VDN-S 100 verabschiedet (Regel zur Regelsetzung)
- Übersicht über NetzCodes und Richtlinien veröffentlicht
- Höhere Bindungswirkung angestrebt, aber nach § 49 kaum außerhalb VDE oder DVGW erreichbar, um so weniger innerhalb des klar als Lobbyverband positionierten BDEW
- Ausgangspunkt für Trennung Lobbyarbeit - technische Regelsetzung u.a. Forderungen der Energieaufsichtsbehörden nach Neutralität / Unabhängigkeit der techn. Regelsetzung von politischen Unternehmensinteressen
- Beschluss VDN-Vorstand 27.07.2007: Gespräche mit DVGW und VDE zum gemeinsamen Grundverständnis zur technischen Regelsetzung - Ziel, die Alternativen zu untersuchen
- LA Netztechnik gebeten, Entscheidungskriterien zu entwickeln

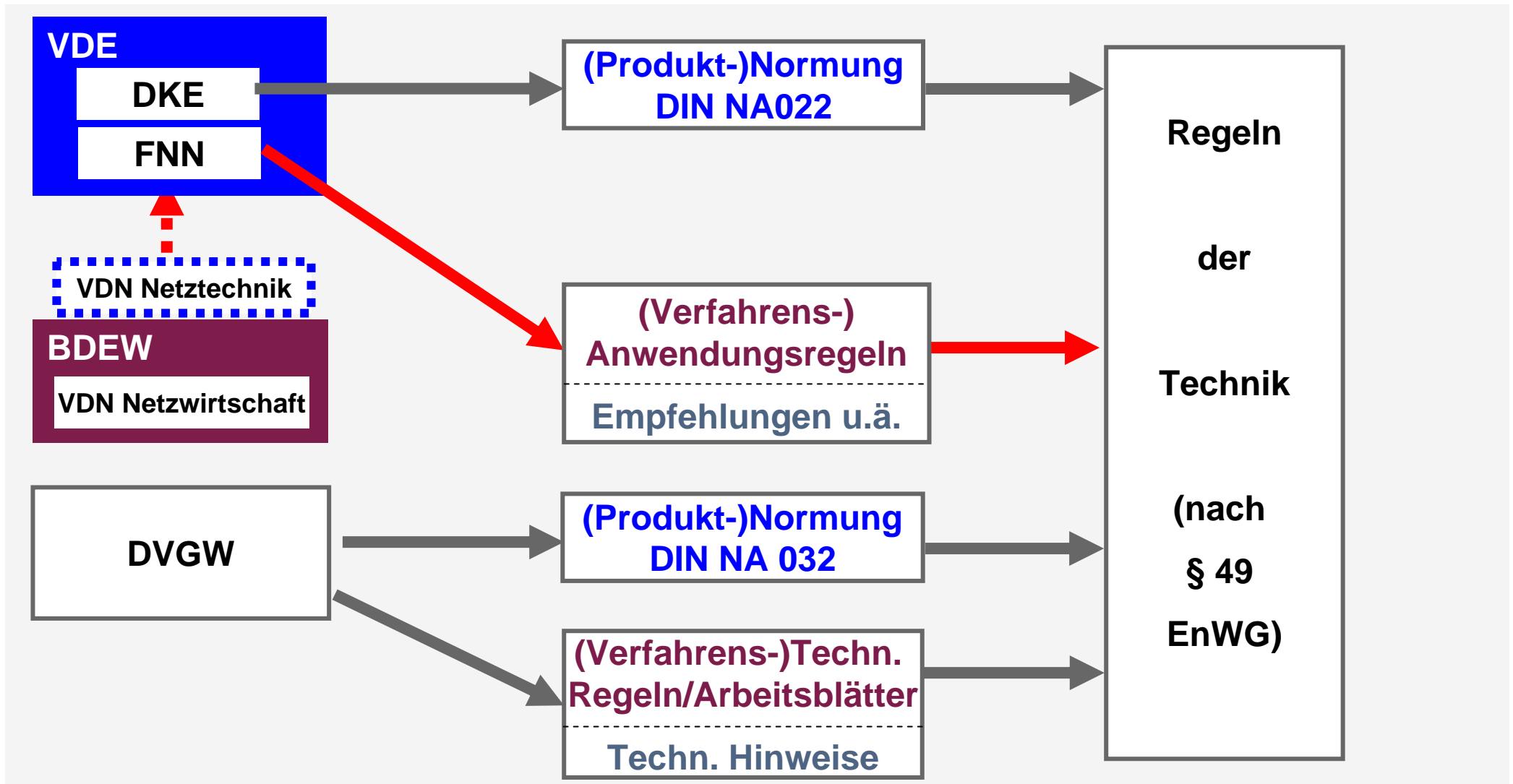
Entscheidungskriterien für die insgesamt >10 konkreten Modelle



Bewertung der 3 vielversprechendsten Modelle

	Entscheidungskriterium	Fachausschuss FNN im VDE	Integrations- modell DVGW-S	Bewirtschaftungs- vertrag DVGW
1	Gestaltungsspielraum für Netzbetreiber (Summe 1a bis 1d)	3	2	2
1a	um praxisnahe Optimierung im Rahmen der technischen Selbstverwaltung zu stärken	3	2	2
1b	um Rahmenbedingungen für die Betreiberverantwortung sowie notwendige Werkzeuge zum Nachweis zu gestalten	3	3	2
1c	um Verständnis und Inhalt vorhandener VDN-Unterlagen zu erhalten	3	2	2
1d	Spielraum, ein Stromnetzthema als Regel oder Norm zu bearbeiten	2	1	1
2	Organisatorische Verankerung ("Augenhöhe")	3	3	1
3	Aufwand für Vermutungswirkung gem. §49 EnWG	3	1	1
4	Positive Erwartungshaltung von Behördenvertretern	2	2	2
5	Spartenübergreifende Themen-Behandlung/Verantwortung/ Beschlussfassungen	3	3	3
6	Mitgliederkontinuität/-identifikation	3	3	3
7	Grad der Vernetzung mit Landesgremien	2	3	2
8	Aufwand für Netzbetreiber (Umsetzungsaufwand, Satzungsänderung)	3	1	1
9	Einfluss der Netzbetreiber auf neue europ. Verfahrensnormungsvorhaben beim Strom	3	1	1
10	Aufwand bzw. grundsätzliche Möglichkeit der Koordination der technischen Regelsetzung im bzw. mit BDEW	2	2	1
	Summe	27 (90%)	21 (70%)	16 (53%)

Technische Regelsetzung (künftig)

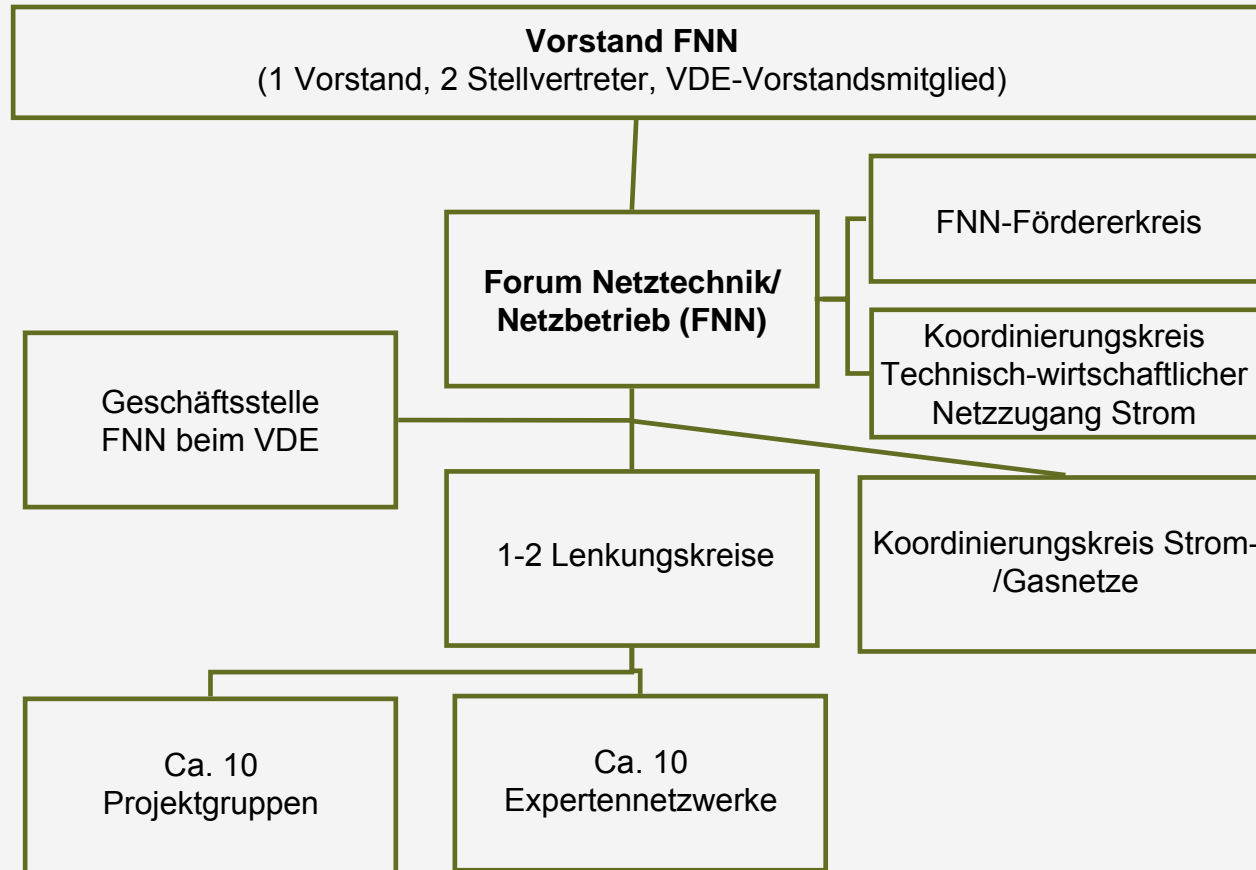


Umsetzung ab Juni 2008

- Umsetzung als Fachausschuss des VDE
 - Forum Netztechnik / Netzbetrieb (FNN)
 - Erweiterte Kompetenzen eines Fachausschusses (also kein neuer Verband)
- Wichtigste Entscheidungsgründe
 - Technische Regelsetzung Strom in VDE klar verankert in EnWG §49
 - VDE ist Anlaufstelle für internationale Normung und Regelsetzung
 - Neutralität und Gemeinnützigkeit, aber auch Eigenständigkeit (ohne Dominanz der Behörden), Fachkompetenz, Flexibilität und Anwendernähe im VDE umsetzbar
 - Umsetzung vertretbar schnell möglich
 - Wichtiges Ziel noch besserer Behandlung spartenübergreifender Themen: erreichbar durch Koordinierungskreis Strom/Gasnetze mit DVGW

Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) des VDE

als Fachausschuss im VDE



- Hohe Eigenständigkeit des FNN im Rahmen der VDE-Organisation
 - eigener Fördererkreis
 - eigene Geschäftsstelle
- Bindungswirkung (§49 EnWG)
- Koordinierungskreis Strom-/Gasnetze: Koordination Regelsetzung zu spartenübergreifenden Themen mit DVGW
- Koordinierungskreis Technisch-wirtschaftlicher Netzzugang Strom: Koordination mit BDEW
- Zunächst 6 Mitarbeiter, im VDE-Haus in Berlin

Beitrags- und Stimmrechtstruktur

- ▶ Als eigenständige Einheit innerhalb des VDE muss sich das FNN selbst finanzieren: Jedes Fördererkreis-Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von EUR 850 pro Stimmrecht.
- ▶ Der Jahresbeitrag für Netzbetreiber orientiert sich an den jeweiligen Netzlängen und Spannungsebenen – gleiches Verfahren wie bei Mitgliedsbeitragsberechnung des VDN.
- ▶ Der Jahresbeitrag für Nicht-Stromnetzbetreiber basiert auf den zu erwerbenden Stimmrechten. Maximal kann ein Förderer 10% der Stimmrechte erwerben (ca. 120).
- ▶ In 2008 zahlt der BDEW den Fördererbeitrag. Erst in 2009 leisten die FNN-Förderer den ersten finanziellen Beitrag. Bei Vergrößerung des Fördererkreises ist mit Beitragsreduzierungen zu rechnen.

Förderer-Werbung

- Werbeaktion begann Anfang März 2008; wichtige Rolle der LA Netztechnik-Mitglieder für direkte Kontakte zu Netzbetreibern, Netzservices, Herstellern, auch Energieaufsichten, Universitäten
- Infoblätter; Ziel: Absichtserklärungen (formaler Beitritt nach FNN-Gründung)
- Bisher 179 Absichtserklärungen von ehem. VDN-Mitgliedern mit in Summe 991 Stimmrechten (842.350 €), sowie 6 Hersteller mit 27 Stimmrechten (22.950 €) und 17 VDN-Nichtmitglieder (14.450 €).
- In Summe und zusammen mit anderen erwarteten Erklärungen kann die vorgesehene Arbeit finanziert werden.
- Dies war eine wichtige Bedingung für den BDEW-VDE-Übertragungsvertrag, auch die Kooperationsvereinbarung und eine Briefvereinbarung zur Handhabung technisch-wirtschaftlicher Schnittstellen wie Metering, Versorgungsqualität, Installateurwesen.

Projekt Vertragsvorbereitung 12/07 - 5/08

- Ca. 90 Teilaufgaben, insbes.
- *Gremien/Organisation des FNN*
mit Details zur Konkretisierung des Aufgabenumfangs; der Ausgestaltung der Geschäftsstelle; der Kandidatenbestimmung für das FNN; der Förderer des FNN.
- *Schnittstellen des FNN*
innerhalb des VDE; zur DVGW (Spartenintegration); zu Energieaufsichtsbehörden und zum BDEW (inkl. Berücksichtigung der Landesverbände).
- *Personal*
mit Klärung des Übergangs der Mitarbeiter vom BDEW auf den VDE (inkl. Arbeitsverträgen, Klärung der Pensionsrückstellung).
- *Finanzierung*
mit Klärung der Einnahmen und Ausgaben des FNN.

Vertragswerk

- Unterzeichnet diese Woche durch Herren Dr. Brinker, Feist, Dr. Zimmer
- Übertragungsvertrag: BDEW überträgt und VDE übernimmt das vormals im VDN und dann im BDEW bearbeitete Aufgabengebiet Netzbetrieb/Netztechnik. Rahmen für die 6 Arbeitsverträge.
- Anlagen u.a. FNN-Budget, Gutachten im Arbeitsbereich des FNN, FNN-Geschäftsordnung
- Kooperationsvereinbarung BDEW-VDE sowie eine Briefvereinbarung: Beschreibt anhand der Beispiele Metering, Versorgungsqualität und Installateurwesen gegenseitige Unterstützung bei Schnittstellenthemen
- Einbindung der BDEW-Landesorganisationen und ihrer Netzgremien in den Informationsfluss zu stromnetztechnischen Themen
- Jetzt muss das FNN mit Leben gefüllt werden - hierzu brauchen wir jedes Unternehmen, das genug an Netzen interessiert ist, um hier beim Treffpunkt Netze zu sein. Werden Sie FNN-Förderer!